

Auf der Grundlage von § 8 Abs. 5 Kindergartengesetz (KGaG) vom 09. April 2003 und der zwischen den kommunalen Landesverbänden, den Kirchen und den sonstigen freien Trägern der Jugendhilfe geschlossenen Rahmenvereinbarung vom 25.07.2003 wird

zwischen

dem Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik e.V.

vertreten durch den Vorstand

und

der bürgerlichen Gemeinde Schwetzingen

vertreten durch den Oberbürgermeister

folgender

Vertrag über den Betrieb und die Förderung des Freien Waldorf-Kindergartens Schwetzingen

**Freier Waldorfkindergarten
Marstallstrasse 51
68723 Schwetzingen**

geschlossen:

1 Vertragsgegenstand

1.1 Der Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik betreibt im Gebäude Marstallstrasse 51

folgende 3 Kindergartengruppen:

2 Gruppen mit verlängerter Öffnungszeit

1 Krippengruppe für Kinder zwischen 1- und 3 Jahren mit verlängerter Öffnungszeit

1.2 Das Grundstück und Gebäude (auch teilweise die Einrichtung) steht im Eigentum

der Kirchengemeinde

der bürgerlichen Gemeinde

2 Bedarfsplanung

Nach § 3 Abs. 2 i. V. m. § 8 Abs. 2 des Kindergartengesetzes (KGaG) werden die Förderzuschüsse grundsätzlich nur für Einrichtungen gewährt, die der Bedarfsplanung entsprechen. Die Einrichtungen dürfen auch differenziert nach Gruppen betrachtet werden. Für Gruppen mit gemeindeübergreifendem Einzugsgebiet können Ausnahmen zugelassen werden. Zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung ist eine Gruppe des Waldorfkindergartens im Schwetzingen Bedarfsplan berücksichtigt; für die zweite Gruppe der Kinder aus Umlandgemeinden wird eine Ausnahme von der Bedarfsplanung zugelassen. Die Aufnahme in den Bedarfsplan sowie die Ausnahme zum Bedarfsplan wird im Rahmen der Bedarfsplanung regelmäßig geprüft und kann zurückgenommen werden. Zum Verfahren und zu den inhaltlichen Vorgaben dieser Bedarfsplanung wird Folgendes vereinbart:

- 2.1** Die bürgerliche Gemeinde beteiligt den Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik e.V. rechtzeitig an der Bedarfsplanung und ihrer Fortschreibung.
- 2.2** Der Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik e.V. kann in den Gremien der bürgerlichen Gemeinde angehört werden.
- 2.3** Bei der Bedarfsplanung sind insbesondere der Grundsatz der Subsidiarität und die Erhaltung der Trägervielfalt zu berücksichtigen.
- 2.4** Bei der Angebotsstruktur und ihrer qualitativen Weiterentwicklung wird der Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik e.V. ausgewogen berücksichtigt.
- 2.5** Für die Betreuungsformen n. § 1 KGaG werden als Grundlage der Planung zunächst folgende Mindestgruppengrößen vereinbart (wird auch im Kuratorium beraten):

- Mindestens 50% der in der Betriebserlaubnis vorgesehenen max. Gruppengröße

Wird die Mindestgruppengröße länger als drei Monate unterschritten, informiert der Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik e.V. die bürgerliche Gemeinde zur Entwicklung gemeinsamer Handlungsstrategien.

3 Betrieb der Einrichtung

3.1 Leistungen des Trägers / Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik e.V.

- 3.1.1** Der Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik e.V. gewährleistet die Erfüllung des Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrages nach den Grundsätzen der Waldorfpädagogik.
- 3.1.2** Der Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik e.V. verpflichtet sich, Kinder ohne Rücksicht auf ihr Bekenntnis und ihre Nationalität im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze und nach Maßgabe ihrer jeweiligen Ordnungen aufzunehmen, sofern die Eltern ausdrücklich die Waldorfpädagogik für ihr Kind wünschen.

3.1.3 Der Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik e.V. vertritt den Kindergarten nach außen, als Träger obliegen ihm Verantwortung, Aufsicht und Entscheidung über:

Die Beschlussfassung über die Elternbeitragshöhe, insbesondere des Trägeranteils. Der von den Eltern zu leistende Kindergartenbeitrag ist notwendige Voraussetzung für den Betrieb des Kindergartens. Der Elternbeitrag richtet sich nach dem Einkommen und den Möglichkeiten der Eltern. Er wird mit jedem Elternpaar, gemeinsam mit dem Finanzkreis des Trägers, in einem Gespräch festgelegt.

Die Anstellung und Entlassung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kindergartens einschließlich Abschluss der Arbeitsverträge. Ebenso der Beschluss der Dienstordnung für die erzieherisch tätigen Kräfte.

Die Aufsicht über die Verwaltung und Rechnungsführung des Kindergartens.

Die Bildung des Elternbeirates.

3.2 Anzuwendende Vorschriften

Der Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik e.V. ist beim Betrieb und bei der Beschäftigung der nach dem Stellenplan erforderlichen Fach- und Hilfskräfte an gesetzliche sowie trägerspezifische Regelungen als Mitglied in seinem Dach- sowie Wohlfahrtsverband gebunden. Der Verein informiert bei Bedarf die bürgerliche Gemeinde über die wesentlichen Grundlagen der anzuwendenden Regelungen.

3.3 Mitwirkung der bürgerlichen Gemeinde

Entscheidungen des Trägers über...

bedürfen der
Zustimmung Abstimmung¹

- | | | |
|--|-------------------------------------|-------------------------------------|
| • die Aufstellung und Änderung des sich an den Betreuungs- und Betriebsformen orientierenden Stellenplans, | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> |
| • die Festsetzung des Elterngrundbeitrags, wenn er von dem in Ziff. 4.3 genannten Satz abweicht, | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> |
| • den Bauumfang, die Gesamtkosten und den Baubeginn von Investitionsmaßnahmen gemäß Ziff. 4.1, | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| • die Neubeschaffung von Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen von mehr als 2.000 € je Einzelmaßnahme, | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| • die Durchführung von Instandsetzungsarbeiten mit einem Kostenaufwand von mehr als 2.000 € je Einzelmaßnahme, | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| • die Festlegung d. Öffnungszeiten u. Kindergartenferien und | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> |
| • die Grundsätze über das Aufnahmeverfahren der Kinder* | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> |

¹ im Sinne des bisherigen Benehmens

- * *Diese können wichtige verfahrenstechnische Regelungen zur Aufnahme der Kinder in den Kindergarten enthalten. Dabei ist das Wahlrecht der Eltern (§ 5 SGB VIII) zu beachten. Unter den Bedingungen des Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz (§ 24 SGB VIII) ist ein zwischen den Kindergartenträgern koordiniertes Aufnahmeverfahren sehr wichtig.*

4 Finanzierung der Einrichtung

4.1 Grundstück und Gebäude, Einrichtung und Ausstattung, Investitionen

4.1.1 Grundstück und Gebäude

Die bürgerliche Gemeinde ist Eigentümerin des Grundstückes und des Gebäudes und trägt die Kosten für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung über der Wertgrenze von 2.000 € pro Einzelmaßnahme. Es können Vereinbarungen über die Beteiligung des Trägers an den von ihm erwünschten Maßnahmen getroffen werden.

Die bürgerliche Gemeinde trägt die Steuern, Abgaben und Versicherungen, soweit sie das Grundstück und Gebäude betreffen.

Die bürgerliche Gemeinde überlässt dem Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik e. V. die Räume mindestens für die nächsten 10 Jahre.

4.1.2 Einrichtung, Ausstattung, Inventar

Der Erwerb und die Finanzierung von Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen für die Räumlichkeiten sowie die Außenanlage im Wert von über 2.000 € pro Einzelmaßnahme obliegen dem Träger. Die bürgerliche Gemeinde kann sich an den Kosten beteiligen. Hierbei ist auch die tatsächliche Inanspruchnahme durch Schwetzinger Kinder von Belang.

4.1.3 Investitionsausgaben

Investitionen sind Aufwendungen für die Herstellung, die Renovierung, die Modernisierung und den Umbau des Kindergartens im Eigentum der bürgerlichen Gemeinde; sie umfassen folgende Kosten:

- die Baukosten incl. Nebenkosten für die Renovierung, die Modernisierung, den Umbau und den Neubau des Gebäudes,
- damit zusammenhängende Maßnahmen im Bereich des Außengeländes
- ein eventueller Grunderwerb einschließlich der Aufwendungen für Hausanschlüsse (z. B. Wasser, Kanalisation, Strom usw.) und etwaige Erschließungsbeiträge

Investitionen werden von der bürgerlichen Gemeinde getragen. Es können Vereinbarungen über die Beteiligung des Trägers an den von ihm erwünschten Maßnahmen getroffen werden.

Eine weitere Abgrenzung o. g. Kosten zu den Betriebsausgaben erfolgt unter Ziffer 4.2.2.

4.2 Betriebsausgaben

Zu den Betriebsausgaben gehören die für den ordnungsgemäßen Betrieb der Einrichtung erforderlichen Personal- und Sachausgaben sowie die Verwaltungskosten.

4.2.1 Personalausgaben

Dies sind alle Ausgaben für die pädagogischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Einrichtung (im Rahmen des Stellenplans²) sowie die Ausgaben für Hausmeister-, Reinigungs- und Wirtschaftspersonal - entsprechend den trägerspezifischen vergütungsrechtlichen Regelungen – einschließlich der Ausgaben für Fortbildung und notwendige Vertretungskosten.

4.2.2 Sachausgaben

Hierzu gehören insbesondere

- alle sächlichen Geschäftsaufwendungen, die im Hinblick auf die Arbeit mit den Kindern, bei der fachlichen Begleitung und beim laufenden Betrieb der Einrichtung entstehen (z.B. Spiel- und Beschäftigungsmaterial, Verwaltungs- und Geschäftsbedarf, Versicherungen, Mitgliedsbeiträge),
- die Ausgaben für:
 - die laufende Unterhaltung und kleinere Instandsetzungen des Gebäudes,
 - Schönheitsreparaturen im/am Gebäude
 - die laufende Unterhaltung und Ergänzung des Inventars und
 - die Unterhaltung der Außenanlage einschl. der Spielgeräte bis 2.000 € pro Einzelmaßnahme,
- die Aufwendungen für die Bewirtschaftung des Gebäudes (z. B. Heizung, Wasser, Reinigungsmittel, Beleuchtung, Müllabfuhr) und Aufwendungen für Reinigung, soweit durch externe Serviceunternehmen erbracht,
- die Pflege der Außenanlagen (Räum- und Streudienst, Rasenmähen usw.)

4.2.3 Verwaltungskosten

Die Kosten für die verwaltungstechnische Betreuung der Einrichtung (z.B. Kosten für die Rechnungsführung oder die Aufstellung des Haushaltsplanes) werden mit den konkret anfallenden Aufwendungen berücksichtigt.

4.3 Elternbeiträge

Der Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik e.V. erhebt Elterngrundbeiträge, deren Höhe den jeweils zwischen den Kirchen und dem Gemeinde-/Städtetag Baden-Württemberg vereinbarten Empfehlungen entsprechen soll. Zur weiteren Finanzierung wird noch ein Trägerschaftsanteil erhoben (siehe Ausführungen unter Ziffer 3.1.4).

² vgl. Ziff. 3.3

4.4 Beteiligung der bürgerlichen Gemeinde an den laufenden Betriebsausgaben

Zur Finanzierung der laufenden Betriebsausgaben gewährt die bürgerliche Gemeinde den gesetzlichen Mindestzuschuss gemäß § 8 Abs. 3 KGaG in folgenden Höhen:

1. eine Gruppe der Schwetzinger Kinder: (Kinder von 3-6 Jahren)	72,5%
2. eine Gruppe der Schwetzinger Kinder: (Kinder von 1-3 Jahren)	100 %
3. Gruppe der Umlandkinder: (Ausnahme vom Bedarfsplan)	31,5 %
<i>Gesamtförderung Stadt Schwetzingen</i>	<i>68 %</i>

Die Betriebsausgaben der Gesamteinrichtung werden zur Berechnung der Gruppenschüsse bei gleicher Angebotsform genau *zu einem Drittel* geteilt.

Betriebsausgaben gemäß Ziff. 4.2 und Sachleistungen für die Gesamteinrichtung (unter 2.000 € pro Einzelmaßnahme), die von der bürgerlichen Gemeinde unmittelbar übernommen worden sind, werden bei der Berechnung des Zuschusses berücksichtigt; die bürgerliche Gemeinde weist die entsprechenden Beträge nach. Diese Kosten werden mit einem Anteil der bürgerlichen Gemeinde von 68 % (47,25 %) und einem Trägeranteil von 32 % (52,75 %) geteilt.

4.5 Auszahlung der Zuschüsse der bürgerlichen Gemeinde zu den Betriebsausgaben

Die Zuschüsse der bürgerlichen Gemeinde zu den Betriebsausgaben werden jährlich auf der Grundlage des Rechnungsergebnisses der Einrichtung gewährt. Die bürgerliche Gemeinde leistet vierteljährliche Abschlagszahlungen (15.2./15.5./15.8./15.11), die sich nach dem Haushaltsansatz für die Einrichtung bemessen. Die Schlusszahlung ist jährlich acht Wochen nach vollständiger Vorlage der Abrechnung für das vorangegangene Kalenderjahr zu leisten.

4.6 Einsicht in die Unterlagen, Rechnungsprüfung

Die bürgerliche Gemeinde kann Einsicht in den Haushaltsplan, die Jahresrechnung und in begründeten Einzelfällen auch in die Rechnungsbelege des Kindergartens nehmen. Die Rechnungsprüfung erfolgt durch die Prüfungseinrichtung des Trägers.

5 Kuratorium

Von den Kirchengemeinden, der bürgerlichen Gemeinde und den sonstigen Trägern wird ein paritätisch besetztes Kuratorium unterhalten.

5.1 Aufgaben

Vor einer Entscheidung des Kindergartenträgers sowie über die Zustimmung bzw. Abstimmung nach Ziff. 3.3 sollen im Kuratorium unter anderem beraten werden:

- Grundsatzfragen des Kindergartenbetriebs
- Festsetzung und Änderung des Elternbeitrags
- Grundsätze über das Verfahren zur Aufnahme von Kindern
- Entscheidung über Aufnahmesperren
- Unterstützung der Kindergartenleitungen
- Gewährung von Nachlässen aus sozialen Gründen
- Koordinierung zwischen den Trägerorganen
- Festsetzung der Öffnungszeiten und der Kindergartenferien
- Festlegung von Mindestgruppengrößen

5.2 Zusammensetzung

Dem Kuratorium gehören an:

- die Pfarrer oder die von ihnen Beauftragten
- der Bürgermeister oder ein von ihm Beauftragter
- drei bzw. zwei Vertreter des Pfarrgemeinderats/Kirchengemeinderats
- je ein Vertreter der sonstigen Träger
- drei Vertreter des Gemeinderats.

5.3 Vorsitz

Der Vorsitzende des Kuratoriums ist der Bürgermeister oder sein Vertreter.

5.4 Beratende Mitglieder

Zu den Sitzungen des Kuratoriums können ständig oder im Einzelfall beratend hinzugezogen werden:

- Vertreter des Elternbeirats
- die Kindergartenleitung
- weitere sachkundige Personen.

5.5 Status der Mitglieder

Die Mitgliedschaft ist ehrenamtlich. Eine Entschädigung wird nicht gezahlt.

6 Vertragsdauer, Sonstige Vertragsbestimmungen

6.1 Der Vertrag tritt am 01.01.2009 in Kraft.

6.2 Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von jedem Vertragspartner mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende des Kindergartenjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Bei Schließung des Kindergartens oder einzelner Gruppen, verpflichten sich die Vertragsparteien auf der Grundlage dieses Vertrages zu einer einvernehmlichen Regelung über die Finanzierung der sich daraus evtl. ergebenden Folgekosten.

6.3 Beide Vertragspartner sind bereit, bei einer grundlegenden Änderung der wirtschaftlichen Situation oder des Kindergartenrechts, in Gespräche über eine einvernehmliche Vertragsanpassung einzutreten.

6.4 Änderungen der Rahmenvereinbarung gemäß § 8 Abs. 5 KGaG werden Bestandteil dieses Vertrages, soweit sie nicht fakultativ getroffen werden.

7 Unterzeichnung

Schwetzingen, den 2008
(Ort) (Datum)

Für die bürgerliche Gemeinde:

Für den Träger:
(Verein z. Förderung d. Waldorfpädagogik e.V.)

.....
(Junker)
Oberbürgermeister

.....

.....
(Unterschriften, Dienstsiegel)